Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2016/DA/2355-03 (SN)

öffentlich

Stellungnahme

Datum:

10.02.2017

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Bewilligung zur Leistung von außerplanmäßigen Zuweisungen im TH 45 Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen in Höhe von 25.000 Euro für den Verein Bunt statt braun e. V.

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

14.02.2017 Hauptau

Hauptausschuss

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Grundsätzlich folgt die Hansestadt Rostock der Intention des Antrags, dass eine Koordination der Aktivitäten zum 25. Jahrestag der Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen notwendig und sinnvoll ist.

Die Problematik ergibt sich allerdings aus den gesetzlichen Grundlagen zur **vorläufigen Haushaltsführung**:

Gemäß § 49 Abs. 1 KV M-V darf die Gemeinde bei einer noch nicht öffentlich bekannt gemachten Haushaltssatzung lediglich

- die Aufwendungen t\u00e4tigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die f\u00fcr die Weiterf\u00fchrung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionst\u00e4tigkeit, f\u00fcr die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsans\u00e4tze oder Verpflichtungserm\u00e4chtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- 2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden,
- 3. Kredite umschulden.

Die hier beantragten Zuwendungen entsprechen den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V nicht. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Verpflichtung. Vor allem aber sind sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nicht unaufschiebbar, da es sich hier lediglich um freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt.

Bezüglich der vorläufigen Haushaltsführung entsprechen neue freiwillige Leistungen in Form einer neuen Projektförderung sowie Leistungen aufgrund einer unter Haushaltsvorbehalt abgeschlossenen Zuwendungsvereinbarung somit nicht der Maßgabe des § 49 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V.

Zur Deckung:

Für die Deckung wurden zunächst Gewerbesteuereinnahmen vorgeschlagen, welche der Oberbürgermeister bereits in der Hauptausschusssitzung vom 17.01.2017 als nicht rechtskonform ausgewiesen hat.

Dr. Chris Müller